

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)



Der Markt Bad Hindelang erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) **den Hauptausschuss, zugleich Werkausschuss (Art. 88 Abs. 2 GO)**
bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) **den Bauausschuss**
bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) **den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO)**
bestehend aus einem ehrenamtlichen Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- 3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Besetzung sonstiger Gremien

- 1) Für vorübergehende Angelegenheiten können vom Marktgemeinderat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen aus seiner Mitte berufen werden.
- 2) ¹Für Angelegenheiten des Tourismus wird ein Tourismusbeirat mit beratender Funktion gebildet. ²Diesem Gremium können Mitglieder des Marktgemeinderats sowie andere Personen angehören. ³Der Tourismusbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ⁴Die Zusammensetzung des Tourismusbeirats regelt der Marktgemeinderat mit Beschluss.
- 3) ¹Für Angelegenheiten der Kultur wird ein Kulturbeirat mit beratender Funktion gebildet. ²Diesem Gremium können Mitglieder des Marktgemeinderats sowie andere Personen angehören. ³Der Kulturbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ⁴Die Zusammensetzung des Kulturbeirats regelt der Marktgemeinderat mit Beschluss.

§ 4

Erster Bürgermeister

¹Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Marktgemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. ²Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- 1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).
- 2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- 3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- 4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7

Entschädigung für besondere Tätigkeiten

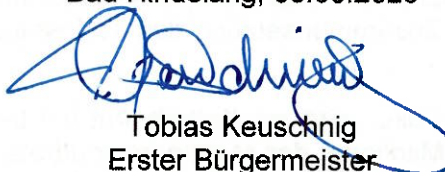
- 1) Der vom Marktgemeinderat bestellte Feuerwehrreferent erhält eine jährliche Entschädigung von 500,00 €.
- 2) Der Marktgemeinderat bestellte Jagd-, Fischerei- und Forstreferent erhält eine jährliche Entschädigung von 1.000,00 €.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2020 außer Kraft.

Bad Hindelang, 06.05.2026


Tobias Keuschnig
Erster Bürgermeister

